

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung



Markus Langeneder ☎ +43 664 35 50 626
Manker Straße 2 ✉ office@bauwerk-langeneder.at
3243 St. Leonhard am Forst 🌐 www.bauwerk-langeneder.at

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen, Personalberatungen, u. Personalvermittlungen durch Bauwerk Langeneder Markus, Manker Straße 2, 3243 St. Leonhard am Forst im Folgenden kurz Bauwerk Langeneder genannt. Die AGB gelten ebenso für alle weiteren Verträge, Absprachen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskräfteüberlassungen und Personalberatung getroffen werden. Mit Vertragsschluss gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen Bauwerk Langeneder und dem Auftraggeber.

2. Vertragsabschluss

Durch die Unterschrift des Angebotes/der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigung eines von Bauwerk Langeneder vorgestellten Bewerbers beim Auftraggeber bzw. durch die Einstellungszusage des Auftraggebers im Fall der Personalberatung zustande.

3. Arbeitskräfteüberlassung – Rechtliche Grundlage

3.1 Bauwerk Langeneder ist ein Mischbetrieb und beschäftigt auch Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Auftraggeber. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage dieser AGB. Die Bestimmungen des AÜG, soweit sachlich auf die Leistungen von Bauwerk Langeneder anwendbar, sowie die anzuwendenden Kollektivverträge kommen zur Anwendung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Dienstnehmer, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitszeiten und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

3.2 Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Beurteilung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung von Leistungen. Die Bauwerk Langeneder Dienstnehmer arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Auftraggebers. Bauwerk Langeneder schuldet keinen wie immer gearteten Arbeiterfolg.

3.3 Bei Zahlungsverzögerung des Auftraggebers ist Bauwerk Langeneder berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. Verrechnungsbasis Arbeitskräfteüberlassung

4.1 Aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt die Abrechnung nach den im jeweiligen Vertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Die Rechnung wird per E-Mail versandt und so auch akzeptiert.

4.2 Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jedem Bauwerk Langeneder Dienstnehmer aufzuzeichnen sofern es nicht automatisch in Unternehmen durch eine elektronische Zeiterfassung geschieht. Der bestätigte Stundennachweis ist vom Auftraggeber an Bauwerk Langeneder an jedem letzten Arbeitstag in der Woche zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Zeitnachweises durch den Auftraggeber ist Bauwerk Langeneder berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen.

5. Verrechnung Personalberatung

Ein Anspruch auf ein Honorar für Bauwerk Langeneder entsteht auch, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von Bauwerk Langeneder vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag (selbstständig oder unselbstständig) abschließt bzw. auch wenn ein von Bauwerk Langeneder vorgestellter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt bzw. selbstständig oder unselbstständig beschäftigt wird.

Im Verlauf können unvorhergesehene Umstände den Auftraggeber veranlassen, den Auftrag aufzuheben. In einem solchen Fall verrechnet Bauwerk Langeneder die Leistungen, die bis zum Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers erbracht wurde. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 5,5% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit als vereinbart.

6. Zahlungsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung

6.1 Sofern es nicht anders vereinbart werden die Rechnungen wöchentlich gelegt. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 8 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kassa zu bezahlen. Der Auftraggeber muss Bauwerk Langeneder das Ende des Bedarfes für jeden Dienstnehmer so früh wie möglich bekannt geben, spätestens aber entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist. Bei Ende der Überlassung eines Bauwerk Langeneder Dienstnehmers wird sofort eine Rechnung gelegt.

6.2 Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrags bleibt davon unberührt. Es gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5,5% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit und Mahngebühren von €50.-exkl. Ust. pro Mahnung als vereinbart. Der Auftraggeber ist weder zur Aufrechnung noch zur Zurückbehaltung gegenüber Bauwerk Langeneder berechtigt. Es sei denn, die Forderung des Auftraggebers wurde rechtskräftig festgestellt bzw. von Bauwerk Langeneder nicht bestritten.

6.3 Sofern gesetzliche, kollektivvertragliche oder andere im Betrieb des Auftraggebers für Dienstnehmer von Bauwerk Langeneder andere Bestimmungen eine Erhöhung der Lohn- oder Lohnnebenkosten zur Folge haben (insbesondere Erhöhungen der Mindestlöhne), so ist Bauwerk Langeneder berechtigt, die Preise für seine Leistungen im Ausmaß der Erhöhung ab dem Tag der Erhöhung anzupassen.

7. Arbeitnehmerschutz

7.1 Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftraggeber die Arbeitsschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtung als Arbeitgeber ist Bauwerk Langeneder innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Auftraggeber Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Dienstnehmer zu gewähren. Die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtige veranlasste vertrags- oder gesetzwidrige Beschäftigung der Dienstnehmer trägt der Auftraggeber in seinem Betrieb und stellt Bauwerk Langeneder von jeder Haftung frei.

7.2 Der Auftraggeber muss alle erforderlichen Unterweisungen-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bauwerk Langeneder vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. Besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und Bauwerk Langeneder in erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der Auftraggeber und Bauwerk Langeneder sind verpflichtet, auch die Bauwerk Langeneder Dienstnehmer entsprechend zu informieren. Die für die Tätigkeit der Bauwerk Langeneder Dienstnehmer notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchung werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des Bauwerk Langeneder Dienstnehmers erfolgt ist, wovon sich der Auftraggeber zu überzeugen hat.

7.4 Arbeitsunfälle der Bauwerk Langeneder Dienstnehmer sind Bauwerk Langeneder vom Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechende Behörde verpflichtet.

8. Rechte und Pflichten

8.1 Bei einer höheren Beschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung entsprechend erhöhter Verrechnungssätze an Bauwerk Langeneder. Wird der Bauwerk Langeneder Dienstnehmer beim Auftraggeber für Tätigkeiten in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe als vereinbart eingesetzt, vermindert dies den Verrechnungssatz von Bauwerk Langeneder nicht. Dies gilt sinngemäß auch für den Einsatz von Bauwerk Langeneder an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Anspruch des Bauwerk Langeneder Dienstnehmer (z.B. höheres Taggeld, Reisekosten o.ä.) resultiert.

8.2 Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der Bauwerk Langeneder Dienstnehmer sowie das Weisungsrecht obliegen dem Auftraggeber. Die Überlassung der Bauwerk Langeneder Dienstnehmer durch den Auftraggeber an Dritte ist unzulässig.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines Dienstnehmers (insb. Unentschuldigtes Fehlen, Zu-spät-Kommen. etc.) Bauwerk Langeneder unverzüglich anzuzeigen.

8.4 Neuerung auf Grund der AÜG Novellierung 2012:

Der Auftraggeber muss Bauwerk Langeneder über folgende Punkte informieren: über die voraussichtliche Dauer des Einsatzes, die benötigte Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters und die kollektivvertragliche Einstufung, Zulagen und Zuschläge, als auch Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen in dem im Betrieb des Auftraggebers für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag geltenden Bestimmungen und die Leistungen von Schwerarbeit und Nachtschwerarbeit.

Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, Bauwerk Langeneder über Betriebsurlaub, arbeitszeitfreie Tage oder Mehr- bzw. Überstundenarbeit zu informieren. Gibt der Auftraggeber diese Regelungen verspätet oder unrichtig bekannt und entsteht der Bauwerk Langeneder darüber hinaus ein Schaden (z.B. durch eine gerichtliche Betreuung einer Arbeitnehmerforderung) so ist der Auftraggeber verpflichtet, Bauwerk Langeneder diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

9. Haftung

9.1 Die Dienstnehmer werden von Bauwerk Langeneder mit Sorgfalt ausgewählt.

9.2 Bei Verletzung haftet Bauwerk Langeneder dem Auftraggeber nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden beim Dritten, also bei Kunden des Auftraggebers, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als Bauwerk Langeneder bei der Auswahl vorsätzlich oder krass grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des Bauwerk Langeneder Dienstnehmer nicht für den Auftraggeber erkennbar war. Bauwerk Langeneder haftet daher nicht für direkt beim Auftraggeber entstandene Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden oder entgangene Gewinne.

9.3. Außerdem haftet Bauwerk Langeneder keinesfalls, wenn die Arbeitskraft mit Geldangelegenheiten oder ähnlichem, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut wird.

9.4. Die Haftung von Bauwerk Langeneder im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Jahresumsatzes der Leistungen des Auftraggebers, höchstens jedoch mit Euro 2.000.- beschränkt.

10. Datenschutz

Hier verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinie auf unserer Website: www.bauwerk-langeneder.at. Wir verarbeiten personalbezogene Daten im Rahmen der Regelungen der DSGVO sowie des österreichischen DSG.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, mit Ausnahme der Normen des UN-Kaufrechtes sowie der Verweisungsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Bauwerk Langeneder und dem Auftraggeber ist das für Melk sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz außerhalb von Österreich hat und die Leistungen nicht in Österreich erbracht werden.

12. Sprache

Aus Gründen einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Dokument auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmung entspricht.

Stand: 01.01.2020